

Mit der Streichung der Abgabekategorie C bei der Revision des Heilmittelgesetzes wurden Ende November 2018 Codein-haltige Hustensirupe (Bsp. Makatussin®) von der Swissmedic in die Abgabekategorie B umgeteilt, wonach entweder eine ärztliche Verschreibung oder eine Fachberatung durch eine Apothekerin oder einen Apotheker notwendig ist. Gerade Codein-haltige Hustensirupe geniessen aufgrund ihrer euphorisierenden Wirkung (Codein wird von der Leber zu Morphin verstoffwechselt) bei den Jugendlichen offenbar einen gewissen Reiz als Wochenenddroge und beherbergen bei regelmässigem Konsum ein Abhängigkeitspotential. Ebenso scheinen Benzodiazepine (starke Psychopharmaka, Bsp. Xanax®) bei Jugendlichen eine gewisse Attraktivität auszustrahlen. So wird im Schweizer Suchtpanorama 2020 ebenfalls eine steigende Tendenz für die Konsumation von psychoaktiven Medikamenten bei 15-jährigen Jugendlichen festgestellt. Um an diese Substanzen, welche nur auf ärztliche Verschreibung erhältlich sind, zu gelangen, werden zunehmend ärztliche Rezepte von Hand oder elektronisch gefälscht. Gerade elektronische Rezepte lassen sich ohne grossen Aufwand fälschen und sind kaum von einer echten ärztlichen Verordnung zu unterscheiden, außer es werden absurde Mengen oder Dosierungen verordnet. In der Winterzeit sind ärztliche Verschreibungen für Codein-haltige Hustensirupe glaubhaft, wodurch Fälschungen für Apotheken nur schwer erkennbar sind.

Wird eine Fälschung erkannt wird diese bei der Kantonsapotheke zu Anzeige gebracht, welche die Basler Apotheken und die umliegenden Kantone entsprechend informiert, allerdings werden die Personalien geschwärzt. Dieser Umstand macht es nahezu unmöglich die Fälschungen wiederzuerkennen. Der Nachbarkanton Basel-Land veröffentlicht gegenüber den Apotheken, notabene Medizinalpersonen gemäss Medizinalberufegesetz, welche gemäss Art. 321 StGB der Schweigepflicht unterstehen, den Klarnamen, wodurch diese elektronisch erfasst werden können und beim Versuch, entsprechende Verordnungen einzulösen, erkannt werden. Entsprechende Anfragen an das Gesundheitsdepartement durch den Baselstädtischen Apotheker-Verband, diese Praxis derjenigen von Baselland anzupassen, werden mit Verweis auf das Datenschutzgesetz abschlägig beantwortet. Der Beschaffungskriminalität wird durch diese Praxis des vollständigen Täterschutzes Vorschub geleistet und es ist eine Frage der Zeit bis ein nächster Todesfall (vergl. Todesfall eines 15-jährigen im Oktober 2020 durch einen Drogencocktail mit Xanax®, LSD, Hustensaft und Methadon) infolge einer solchen Praxis eintreten kann.

Der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass mit dem Argument des Datenschutzes ein Täterschutz für Rezeptfälscher gewährt wird?
2. Wie kann es der Regierungsrat verantworten, dass durch solche kriminelle Handlungen Jugendliche zu psychoaktiven Substanzen Zugang erhalten?
3. Welchen Sinn erkennt der Regierungsrat in dieser Bestimmung und weshalb wird die Praxis nicht an diejenige des Kantons Basellandschaft angepasst?
4. Ist der Regierungsrat gewillt aufgrund der beschriebenen Vorkommnissen Massnahmen zu ergreifen und die gesetzlichen Grundlagen für die Publikation der Namen und Vornamen an die Medizinalpersonen unter Wahrung der Schweigepflicht zu ermöglichen?
5. Falls der Regierungsrat Handlungsbedarf erkennt, wann kann mit einer entsprechenden Umsetzung gerechnet werden?

Lyida Isler-Christ